

bei erreichten Mindestmengen über dieses Versorgungskontor im Vermittlungsgeschäft beliefert. Für alle übrigen Positionen gemäß Anlage, Abschnitt 5, ist der Bedarf drei Monate vor Lieferquartal bei den Lieferwerken anzumelden, sofern die Mindestmengen erreicht werden, sonst bei den zuständigen Versorgungskontoren.

c) Getränkeflaschen und Gläser aus dem Rücklauf.

Die Bedarfsträger melden ihren Bedarf bei den zuständigen Leitbetrieben der Hauptverwaltung Altstoffe in den Bezirken acht Wochen vor Lieferquartal an.

D r i t t e s K a p i t e l

Sonstige Wirtschaft

§ 8

Kontingentierte Materialien

Auf die Bedarfsträger der privaten Industrie und des Handwerks finden die Bestimmungen des § 3 Buchst. b und des § 6 Absätze 1 und 2 Anwendung. Sofern für die Bedarfsträger Direktverkehr (siehe Anlage) besonders festgelegt ist und diese den Direktverkehr wünschen, gilt die Regelung des § 6 Absätze 1 und 3.

§ 9

Nichtkontingentierte Materialien

Für die Bedarfsträger der privaten Industrie und des Handwerks gilt die Regelung des § 5 und der Abschnitte 3 und 5 der Anlage.

V i e r t e s K a p i t e l

Allgemeine Bestimmungen

§ 10

Ausstellung der Bestellungen

(1) Die Bestellung muß folgende Angaben enthalten:

- Nummer der Planposition,
- genaue Qualitäts- und Sortimentsangabe,
- Bestellmenge,
- gewünschter Liefertermin,
- gewünschter Lieferbetrieb,
- Kontingenträger und die Registriernummer,
- quartalsweise Aufteilung entsprechend den zugewiesenen Kontingenten.

Alle Bestellungen für kontingentierte Materialien sind mit folgendem Stempelaufdruck zu versehen:

„Diese Bestellung..... ist unter Beachtung der Quartalsaufteilung durch ein gültiges Kontingent gedeckt. Schlüsselnummer der Bedarfsträgergruppe bzw. wo solche nicht besteht, des Kontingenträgers Planpos.-Nr..... Zuteilungsquartal 195... Die bestellte Menge ist abgebucht. Uns ist bekannt, daß die Kontingentüberschreitung strafrechtliche Verfolgung nach der Wirtschaftsstrafverordnung nach sich zieht.“

Diese Erklärung ist durch Unterschrift des Leiters des Betriebes und des Leiters der Abteilung Materialversorgung bzw. des Leiters des Fachgebietes der Bezirksdirektion der Industrie-und-Handels-Kammer und des betreffenden Sachbearbeiters sowie durch Stempel zu bestätigen. Die Bezirks-Handwerkskammern verteilen Kontingente an ihre Bedarfsträger (Handwerksgenossenschaften) mit dem gleichen Freigabemittel. Durchschriften der Bestellungen müssen kenntlich gemacht werden.

(2) In den Bestellungen sind Angaben über die mit dem vorgeschlagenen Lieferanten bereits getroffenen Vereinbarungen zu machen. Diese Angaben geben den Absatzorganen die Möglichkeit, bei der Bestätigung bzw. Festlegung der Lieferpläne bereits getroffene Vereinbarungen zu berücksichtigen.

(3) Bei der Textilindustrie sind Angaben über Qualität, Farbe, Aufmachung, Drehung (für Zwirne ist unbedingt die Anzahl der Drehung je Meter anzugeben) zu machen. Außerdem sind der Vertragspartner (Export, Intex, Handel und Versorgung usw.) und der Verwendungszweck anzugeben (Nähfaden, Dekostoffe, Hemdenpopeline usw.).

(4) Ab 1. Januar 1957 ist das Formblatt 593 c nicht mehr zu verwenden. An seine Stelle tritt die Bestellung mit der unter Abs. 1 festgelegten Formulierung.

Für den Bereich der Industrie-und-Handels-Kammern und der Bezirksdirektionen der Handwerkskammern kann das Formblatt 593 c weiter verwendet werden.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Am 1. Januar 1957 tritt die Anordnung vom 27. Juli 1955 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen des Industriezweiges Leichtindustrie im Jahre 1956 (Sonderdruck Nr. 96 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 5. November 1956

Der Minister für Leichtindustrie

Dr. F e l d m a n n